

**Erste Satzung zur Änderung der
Neufassung der Ordnung für das
Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld
Arbeitslehre für die Bildungsgänge
der Sekundarstufe I und der Primarstufe
an allgemeinbildenden Schulen sowie
das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach
Technik für das Lehramt an Gymnasien
in Lehramtsstudiengängen an der
Universität Potsdam**

Vom 29. Februar 2012

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 29. Februar 2012 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 29. Mai 2008 (AmBek. UP 2008 S. 424) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang befindet, kann den Bachelorabschluss und den Masterabschluss bis zum 31. März 2014 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.“

2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2013/14 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Arbeitslehre/Technik die Regelungen der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 17. Juni 2004 (AmBek. UP 2005 S. 84) außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle seit dem Wintersemester 2004/2005 in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik eingeschriebenen Studierenden.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2012.